



Bundesverband selbständiger

Buchhalter und Bilanzbuchhalter

b.b.h. Bundesverband • Kronenstraße 19 • 10117 Berlin

per E-Mail: IVD2@bmf.bund.de

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

PRÄSIDIUM

Bundesgeschäftsstelle:
Kronenstraße 19 • 10117 Berlin
Tel.: 030 / 20 45 52 57
Fax: 030 / 20 91 29 40
E-Mail: bbh@bbh.de
Internet: www.bbh.de

Unsere Zeichen: Datum:
KI 03.09.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Forderung, die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung in den § 6 Nr. 4 Steuerberatungsgesetz aufzunehmen, ist im Referentenentwurf wieder nicht berücksichtigt worden.

Wir sehen darin weiterhin einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot, welches aus dem Rechtsstaatsgebot nach Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes abgeleitet wird.

Begründung:

Selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter sind zur Erstellung der Buchhaltung nach § 6 Nr. 4 StBerG berechtigt. Durch das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle werden auch die umsatzsteuerlichen Sachverhalte notwendigerweise in der Buchhaltung beurteilt und erfasst und die Umsatzsteuervoranmeldung dadurch erstellt.

Diese Tatsache ist dem Gesetzgeber bekannt und er ist nach dem Grundgesetz verpflichtet, dies in gesetzliche Regelungen umzusetzen.

Die bisherige Regelung führt zu einem rechtsfreien Raum und zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, was wiederum enorme wirtschaftliche Kollateralschäden auslöst.

Das immer wieder vorgebrachte Argument das Steueraufkommen sei gefährdet, wenn selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter die Umsatzsteuervoranmeldung erstellen, ist nicht nachvollziehbar, denn wie bereits dargestellt, werden die Umsatzsteuervoranmeldungen tatsächlich beim Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle erstellt und an die Finanzämter elektronisch übermittelt.

Dem b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e.V. ist mit rund 11.000 Mitgliedern auch kein einziger Fall bekannt, an dem seine Mitglieder zu Umsatzsteuerausfällen beigetragen haben.

Insgesamt sind ca. 50.000 selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter in der Bundesrepublik Deutschland tätig, die von der aktuellen Rechtsunsicherheit unmittelbar betroffen sind.

Wir fordern daher die Aufnahme der Umsatzsteuervoranmeldung in den § 6 Nr. 4 StBerG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E wie folgt:

§ 6

Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Das aus den §§ 2 und 5 folgende Verbot gilt nicht für
*1. das Anlegen von Kontenplänen, das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, „**die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung**“, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldung, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen*

Mit freundlichen Grüßen
b.b.h. Bundesverband selbständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V

Alexander Kohl
Vorstandsvorsitzender